

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2019

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.04.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Schneider, Norbert
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Verwaltung

Baumann, Georg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende Erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 02. Sitzung des Gemeinderates 2019 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Baugesuche

Sachverhalt:

Bis zum Sitzungstag sind bei der Gemeinde Saldenburg folgende Anträge eingegangen:

Ein Antrag auf Vorbescheid

Ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung

Vier Anträge auf Baugenehmigung.

Beschluss

Der Antrag auf Vorbescheid wurde beschlussmäßig behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wurde beschlussmäßig behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die vier Anträge auf Baugenehmigung wurden beschlussmäßig behandelt.

Drei Anträgen auf Baugenehmigung wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt, einem Antrag auf Baugenehmigung wurde das gemeindliche Einvernehmen **nicht** erteilt.

Die Anträge werden der Bauaufsichtsbehörde zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

TOP 2 Bauleitplanung der Stadt Grafenau; Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des "GE Stockwiesen" in Haus i. Wald mit Deckblatt Nr. 38

Sachverhalt:

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „GE Stockwiesen“ in Haus i. Wald mit Deckblatt Nr. 38;

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30.01.2019 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Änderungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen und einer Neuformulierung der Maßnahmen an der Ausgleichsfläche B wurde der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 38 in der Fassung vom 18.09.2018 überarbeitet. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 20.02.2019. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, den Deckblatt-Entwurf in der Fassung vom 20.02.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Deckblatt Nr. 38 in der Fassung vom 20.02.2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit vom **12.03.2019 – 11.04.2019** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 227, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von der Auslegungsfrist werden Sie hiermit als Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf

einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 38 in der Fassung vom 20.02.2019 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <http://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung.html> als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern Sie den Auslegungsentwurf in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann per Post zu. Auch ein Versand als PDF-Datei an Ihre E-Mail-Adresse ist möglich.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist **bis 11.04.2019** von Ihnen keine Äußerung, gehen wir davon aus, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes Nr. 38 vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "GE Stockwiesen" in Haus i. Wald mit integriertem Grünordnungsplan
--

Sachverhalt:

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Stockwiesen“ in Haus i. Wald mit integriertem Grünordnungsplan;

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30.01.2019 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Aufstellungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen und einer Neuformulierung der Maßnahmen an der Ausgleichsfläche B wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.09.2018 überarbeitet. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 20.02.2019. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, den Entwurf in der Fassung vom 20.02.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „GE Stockwiesen“ in der Fassung vom 20.02.2019 liegt in der Zeit vom **12.03.2019 – 11.04.2019** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 227, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von der Auslegungsfrist werden Sie hiermit als Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht für den Bebauungsplan „GE Stockwiesen“ in der Fassung vom 20.02.2019 sowie die

vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <http://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung.html> als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern Sie den Auslegungsentwurf in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann per Post zu. Auch ein Versand als PDF-Datei an Ihre E-Mail-Adresse ist möglich.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist **bis 11.04.2019** von Ihnen keine Äußerung, gehen wir davon aus, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „GE Stockwiesen“ vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanung der Stadt Grafenau; Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1213, 1214 und 1215 Gemarkung Haus i. Wald ("Haus i. Wald - Feuerwehr")

Sachverhalt:

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1213, 1214 und 1215 Gemarkung Haus i. Wald („Haus i. Wald – Feuerwehr“);

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Grafenau hat in der Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, den seit 11.12.2000 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grafenau für einen Bereich im Ortsteil Haus i. Wald, der wie folgt umgrenzt ist

im Norden durch das Grundstück Fl.Nr. 1219 Gemarkung Haus i. Wald,
im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 1216 Gemarkung Haus i. Wald,
im Süden durch die Staatsstraße 2321 („Haselbacher Straße“),
im Westen durch den Gemeindeweg Fl.Nr. 1212 Gemarkung Haus i. Wald,

und die Grundstücke Fl.Nrn. 1213, 1214 und 1215 Gemarkung Haus i. Wald umfasst,

mit Deckblatt Nr. 40 zu ändern. Die bisher im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellte Änderungsfläche soll künftig als „Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr“ ausgewiesen werden.

Weitere Angaben zur beabsichtigten Planung sind aus dem von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Architekt Andreas Köck in Grafenau und Frau Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin Helga Sammer in Riedlhütte ausgearbeiteten Vorentwurf in der Fassung vom

18.02.2019, welchen der Stadtrat in der Sitzung am 26.02.2019 gebilligt hat, zu entnehmen. Der Vorentwurf wird im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <http://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung.html> als PDF-Datei bereitgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wir bitten Sie, bis zum **11.04.2019** Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte Planungen zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Sofern Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge Ihrerseits angebracht erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Außerdem bitten wir um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Äußerung, dann dürfen wir davon ausgehen, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 nicht berührt werden.

Sofern Sie den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 40 in der Fassung vom 18.02.2019 in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Wir senden Ihnen die Unterlagen dann per Post zu. Auch ein Versand als PDF-Datei an Ihre E-Mail-Adresse ist möglich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 5 Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten Saldenburg für das Kindergartenjahr 2018/2019
--

Sachverhalt:

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den derzeit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährten Beitragszuschuss mit Wirkung ab dem 1. April 2019 auf die gesamte Kindergartenzeit auszuweiten. Damit entlastet der Freistaat Bayern die Familien erneut in einem deutlich spürbaren Umfang und weitet das finanzielle Engagement in der Kindertagesbetreuung weiter aus.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Beitragszuschuss an die Eltern weiterzureichen.

Um den auch aus rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden, ist die Änderung der Benutzungsordnung erforderlich.

1. Änderung der Benutzungsordnung

14. Elternbeitrag

Der Punkt 14 der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen.

Der Beitragszuschuss für die **gesamte Kindergartenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** wird mit einer **Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt**. Er gilt ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Mit Wirkung ab dem **1. April 2019** werden Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zur Schule gehen.

Der Zuschuss führt bei einer **Buchungszeit von sechs Stunden** bei der Mehrzahl der Kindergartenbesuche zur Beitragsfreiheit. Im Übrigen zu einer deutlichen finanziellen **Entlastung der Eltern**.

2. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

3. Neufassung bzw. Neuerlass der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergarten Saldenburg, gültig ab dem 01.09.2018, ist neu zu erlassen.

Beschluss

Die Benutzungsordnung wird wie im Sachverhalt (1. Änderung der Benutzungsordnung) aufgeführt, geändert.

Die Änderung tritt wie im Sachverhalt (2. Inkrafttreten der Änderung) aufgeführt, in Kraft.

Die Benutzungsordnung ist wie im Sachverhalt (3. Neufassung bzw. Neuerlass der Benutzungsordnung) aufgeführt, neu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 6 Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten Saldenburg für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sachverhalt:

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den derzeit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährten Beitragszuschuss mit Wirkung ab dem 1. April 2019 auf die gesamte Kindergartenzeit auszuweiten. Damit entlastet der Freistaat Bayern die Familien erneut in einem deutlich spürbaren Umfang und weitet das finanzielle Engagement in der Kindertagesbetreuung weiter aus.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Beitragszuschuss an die Eltern weiterzureichen.

Um den auch aus rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden, ist die Änderung der Benutzungsordnung erforderlich.

4. Änderung der Benutzungsordnung

14. Elternbeitrag

Der Punkt 14 der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen.

Der Beitragszuschuss für die **gesamte Kindergartenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** wird mit einer **Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt**. Er gilt ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Mit Wirkung ab dem **1. April 2019** werden Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zur Schule gehen.

Der Zuschuss führt bei einer **Buchungszeit von sechs Stunden** bei der Mehrzahl der Kindergartenbesuche zur Beitragsfreiheit. Im Übrigen zu einer deutlichen finanziellen **Entlastung der Eltern**.

5. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

6. Neufassung bzw. Neuerlass der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergarten Saldenburg, gültig ab dem 01.09.2019, ist neu zu erlassen.

Beschluss

Die Benutzungsordnung wird wie im Sachverhalt (1. Änderung der Benutzungsordnung) aufgeführt, geändert.

Die Änderung tritt wie im Sachverhalt (2. Inkrafttreten der Änderung) aufgeführt, in Kraft.

Die Benutzungsordnung ist wie im Sachverhalt (3. Neufassung bzw. Neuerlass der Benutzungsordnung) aufgeführt, neu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 7 Asphaltierungsarbeiten in der Ortschaft Hundsruck im Zuge der Verbesserungsmaßnahme "Wasserversorgung"

Sachverhalt:

Am 26.03.2019 fand eine Besprechung vor Ort wegen der Asphaltierungsarbeiten „Ortsdurchfahrt Hundsruck“ statt. Die Asphaltierungsarbeiten fallen im Zuge der Wasserversorgung, Saldenburg OT, Hundsruck an.

Teilgenommen haben das Straßenbauamt Passau, das Ingenieurbüro Wolf, die Firma Stratebau und der Erste Bürgermeister.

Dabei wurde Folgendes vereinbart:

1. Die Kosten für den Deckenbau von der Einmündung der Ortsstraße „Sonnenwaldstraße“ in die St 2322 bis zur Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Haufang-Hundsruck in die St 2322 (beim Schulbuswartehäuschen) trägt die Gemeinde Saldenburg.
2. Die Kosten für den Deckenbau von der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Haufang-Hundsruck in die St 2322 (beim Schulbuswartehäuschen) bis zur Einmündung Gemeindestraße Saldenburg-Hundsruck (beim Anwesen Hundsruck, Hauptstraße 6) tragen die Gemeinde Saldenburg und das Straßenbauamt Passau je zur Hälfte.
3. Die Kosten für den Deckenbau von der Einmündung der Gemeindestraße Saldenburg-Hundsruck (beim Anwesen Hundsruck, Hauptstraße 6) bis zur Einmündung der Kreisstraße FRG 33 in die St 2322 trägt das Straßenbauamt Passau.

Da dem Straßenbauamt Passau 2019 für die Maßnahme keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, muss die Gemeinde Saldenburg für ca. 1 Jahr in Vorausleistung gehen. Im Jahr 2020 wird dann die Vorausleistung erstattet.

Für die Maßnahme Asphaltierungsarbeiten OT Hundsruck wurde bereits der Auftrag vergeben. Da sich der Umfang und die Kosten der Maßnahme deutlich erhöhen, muss die Maßnahme erneut ausgeschrieben werden.

Das Ingenieurbüro Wolf ist mit der beschränkten Ausschreibung befasst. Die Maßnahme soll laut Ausschreibung bis 28.06.2019 fertiggestellt sein.

Beschluss:

1. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saldenburg und dem Straßenbauamt Passau wegen der Kostentragung „Asphaltierungsarbeiten“ wird genehmigt
2. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saldenburg und dem Straßenbauamt Passau wegen der Kostentragung in Vorausleistung wird genehmigt.
3. Die erneute beschränkte Ausschreibung der Maßnahme durch das Ingenieurbüro Wolf wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**TOP 7.1 Wasserversorgung Saldenburg - Umsetzung Maßnahmenpaket 2018**

Nachstehender Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Wolf wird wegen Dringlichkeit nachträglich in die Tagesordnung der Sitzung (unter dem Tagesordnungspunkt 7.1) aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 gegen 0.

Sachverhalt:

Für die Maßnahme wurden vom Ingenieurbüro Wolf GmbH, Freudenhain 10, 94481 Grafenau, formlos Angebote für eine freihändige Vergabe eingeholt. 5 Bewerber wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. 5 Firmen gaben ein Angebot ab. Nach rechnerischer Prüfung der Angebote wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Preisnachlässe ohne Bedingungen folgendes Ergebnis festgestellt:

Nr.	Bieter – Name, Sitz	Angebotssumme incl. USt.	Prozent
1	Geoplan GmbH, Osterhofen	6.872,25 €	100,0
2	ABS Altlasten- und Bodensanierungs GmbH, Windorf - Rathsmannsdorf	6.994,82 €	101,8
3	IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf	7.345,87 €	106,9
4	IMH GmbH, Hengersberg	7.859,95 €	114,4
5	Dr. Schilling Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, Fürstenzell	8.933,33 €	130,0

Das Angebot der Geoplan GMBH aus Osterhofen vom 09.04.2019 ist im Hinblick auf den Preis das Annehmbarste.

Das Ingenieurbüro Wolf schlägt deshalb vor, der Geoplan GmbH aus Osterhofen den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss:

Der Geoplan GmbH aus Osterhofen wird auf Grund des Hauptangebots vom 09.04.2019 der Auftrag für die Auftragssumme von brutto 6.872,25 € erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0**TOP 8 Jahresrechnung 2018****Sachverhalt:**

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 beläuft sich auf

3.133.154,95€ im Verwaltungshaushalt und
1.319.275,53 € im Vermögenshaushalt

Der von Kämmerer Georg Baumann erstellte Erläuterungsbericht wurde jedem Gemeinderatsmitglied ausgehändigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 wird zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit Anlagen
--

Sachverhalt:

A) Der von Bürgermeister König und Kämmerer Georg Baumann erarbeitete Haushaltsplan für das Jahr 2019, bei dem der ehemalige Kämmerer Willibald Meindl stets mit Rat und Tat zur Seite stand, wird dem Gemeinderat an Form des Vorberichtes übermittelt und erläutert.

B) Alle Eckdaten und Planungen sind im ausführlichen und übersichtlichen Vorbericht, dem das vorläufige Rechnungsergebnis für das Rechnungsjahr 2018 zu Grunde lag, detailliert erläutert.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.125.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.050.000,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer		330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

C) Investitionsprogramm 2019 - 2022

Das Investitionsprogramm zum Finanzplan 2019-2022 ist im Haushaltsplan integriert.

Beschluss:

Zu A)

Der Haushaltsplanentwurf einschließlich Vorbericht, Anlagen und Finanzplan vom 04.04.2019 wird voll inhaltlich genehmigt.

Zu B)

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird vollinhaltlich genehmigt.

Zu C)

Das im Haushaltsplan integrierte Investitionsprogramm zum Finanzplan 2019-2022 wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 10 Informationen

Sachverhalt:

Kommunalinvestitionsförderungsprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen in Bayern – KIP-S

Mit Bewilligungsbescheid vom 08.03.2019 durch die Regierung von Niederbayern wird der Gemeinde Saldenburg im Wege der Anteilsfinanzierung ein Zuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 204.300 € bewilligt.

Die Bewilligung gilt für das KIP-S Projekt „Mehrzweckhalle der Grundschule Preying, 94163 Saldenburg, Brigidastraße 28a.

Die Zuwendung wird wie folgt ausgezahlt:

- bis zu 80 % der Zuwendung in maximal 5 Raten, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und das Datum des Maßnahmenendes vorliegen.

Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) als Wahltag für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020

Sonntag, den 15. März 2020

festgesetzt.

Elternbefragung wegen Einrichtung einer Wald- und Wiesengruppe für das Kindergartenjahr 2019/2020

Vom Kindergarten Saldenburg wird derzeit eine schriftliche Befragung wegen der Einrichtung einer Wald- und Wiesengruppe ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 durchgeführt. Das Ergebnis der Befragung steht noch nicht fest.

Bedarfsplanung

Um den künftigen Bedarf an Krippen-, Regelplätzen und Schulkinderbetreuungsplätzen ermitteln zu können, wird derzeit die gesetzlich vorgeschriebene Bedarfsplanung durchgeführt. Die Bedarfsplanung ist auch notwendig, um bei Erweiterungsmaßnahmen der bestehenden Einrichtung Fördergelder zu erhalten.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet (voraussichtlich) am Donnerstag, den 16.05.2019 statt.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.